

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1 Geltungsbereich**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommunität Diakonissenhaus Riehen / Chloschterchuchicatering, nachfolgend Gastgeber genannt und dem Gast/Kunden/Veranstalter, nachfolgend Gast genannt, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des betroffenen Vertrages und der übrigen AGB Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **2 Rahmenbedingungen und generelle Regelungen**

#### **2.1 Definition „Gruppen“ / Gastronomieleistungen für Gruppen und Veranstaltungen**

Als Gruppe im Sinne dieser AGB werden Gästeanzahlen von mehr als 20 Personen bezeichnet. Die Reservation sowie allfällige Änderungen der gewünschten Leistungen werden für den Gastgeber erst verbindlich, wenn sie durch den Gastgeber und den Auftraggeber schriftlich bestätigt bzw. rückbestätigt worden sind. Die Auswahl der Food & Beverages Leistungen (Speisen und Getränke) sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Spätestens 48 Stunden vor dem Anlass muss die definitive Teilnehmerzahl, dem Gastgeber schriftlich mitgeteilt werden. Verrechnet wird immer die effektive Zahl der Teilnehmer, mindestens die Anzahl der angemeldeten Personen (siehe dazu auch Punkt 4 Stornierungen und Änderungen von Reservationen).

#### **2.2 Preise**

Die vom Gastgeber kommunizierten Preise verstehen sich Netto in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

### **3. Abrechnung von Leistungen des Gastgebers**

Bestellte, jedoch nicht beanspruchte Leistungen, sowie No Shows, werden zu 100% verrechnet. Werden kurzfristige Änderungen nach erfolgter Bereitstellung von vereinbarten Einrichtungen verlangt, hat der Gastgeber Anspruch auf Entschädigung des dadurch entstehenden Zeitaufwandes zum Mitarbeiterstundenansatz und weiterer ihm dadurch entstehenden Kosten. Ohne speziellen Hinweis des Gastes gehen alle aufgeführten Leistungen auf die Gesamtrechnung. Im Falle der Nichtzahlung durch die einzelnen Teilnehmer bei Einzelverrechnungen haftet der verantwortliche Gast, welcher die Reservation getätigt hat.

## **4 Stornierungen und Änderungen von Reservationen**

### **4.1 Stornierungen / Änderungen seitens des Gastes**

Kündigt der Gast den Anlass oder Teile davon, werden anhand der voraussichtlichen Gesamtkosten oder der gekündigten Teile davon folgende Kosten fällig:

- 60 – 30 Tage vor dem Anlass: 50% der bestätigten Leistungen
- 29 – 15 Tage vor dem Anlass: 80% der bestätigten Leistungen
- 14 – 01 Tage vor dem Anlass: 100% der bestätigten Leistungen
- No Show oder während des Anlasses: 100 %, mindestens Fr. 25.-- pro Person

### **Änderung von Teilnehmerzahlen**

Der Gast verpflichtet sich, Änderungen der Teilnehmerzahl laufend so früh wie möglich bekannt zu geben. Die endgültige und verbindliche Teilnehmerzahl ist dem Gastgeber 48 Stunden dem Veranstaltungstermin mitzuteilen und bildet die Verrechnungsgrundlage. Bei einer späteren Reduzierung der Anzahl Teilnehmer werden nachfolgende Teilnehmerzahlen verrechnet. - bis 3% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Abrechnung nach tatsächlicher Teilnehmerzahl. - mehr als 3% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Abweichung wird mit höchstens 3% berücksichtigt. - bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Gastgeber berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume gegebenenfalls zu tauschen. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an der Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Leistung verrechnet. Die vereinbarte Leistung kann nur für die reservierte Teilnehmerzahl garantiert werden.

### **4.2 Stornierungen und Änderungen seitens Gastgeber**

Der Gastgeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere - wenn die geforderte Vorauszahlung (vgl. nachstehend Zahlungsbedingungen) nicht binnen der gesetzten Frist geleistet wird. - bei unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen sowie im Falle

höherer Gewalt, wenn dadurch die Erbringung der Leistung dem Gastgeber unmöglich oder unzumutbar ist. - wenn der Gastgeber eine begründete Annahme hat, dass die Veranstaltung resp. der Gast die Sicherheit, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, oder den Ruf des Gastgebers gefährden kann.

## **5 Zahlungsbedingungen**

**Pro Gruppe wird eine Gesamtrechnung erstellt.** Einzelinkasso ist nicht möglich.

Ab einem Konsumationsbetrag von CHF 1'000.00 kann der Gastgeber eine Anzahlung von 50% des gesamten Rechnungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen. Eine Vorauszahlung ist bis spätestens 3 Wochen vor dem Anlass zu überweisen. Nach dem Anlass stellt der Gastgeber eine Rechnung aus, welche innert 10 Tagen zu begleichen ist. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Gegenüber Forderungen des Gastgebers ist die Verrechnungseinrede (Stellen von Gegenforderungen) ausgeschlossen.

## **6 Überzeitbewilligungen**

Abendliche Verlängerungen einer Veranstaltung sind möglich. Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die Polizeistunde voraussichtlich überschritten, hat sich der Kunde bis 7 Tage vor dem Anlass an den Gastgeber zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt und die organisatorischen Massnahmen getroffen werden können. Die entsprechenden Kosten für die Bewilligung trägt der Gast.

## **7 Mitbringen und Konsumation eigener Getränke und Speisen**

Das Mitnehmen und die Konsumation von eigenen Getränken und Speisen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Gastgebers, mit welcher auch die dafür zu leistende Entschädigung (Deckungsbeitrag) festgesetzt wird.

## **8 Fundgegenstände**

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/ Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast. Können die Eigentumsverhältnisse nicht ermittelt werden, erfolgt eine Aufbewahrung

von 1 Monat, anschliessend werden die Fundsachen dem örtlichen Fundbüro übergeben.

## **9 Haftung**

Der Gastgeber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der vom Gast, seinen Partnern, Unterakkordanten, Gästen oder Besucher mitgebrachten Sachen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Gastes. Der Gastgeber kann nicht haftbar gemacht werden für Schaden, welcher einem Veranstalter entsteht, wenn die gemieteten Räumlichkeiten ohne Verschulden des Gastgebers nicht benützt werden können (z.B. bei Elementarschäden). Der Gast haftet dem Gastgeber für alle bei einem Anlass entstandenen Verluste und Schäden an Räumlichkeiten oder Einrichtungen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft (z.B. weil ein anderer Teilnehmer den Schaden verursacht hat). Allfällige Schäden werden dem Gast in Rechnung gestellt. Der Gastgeber übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung gegenüber dem Gast, weder für Angestellte oder Hilfspersonen des Gastes noch für Besucher oder Gäste.

## **10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf alle Geschäftsbeziehungen des Gastgebers ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel (BS) Gerichtsstand.

*Riehen, 7. Februar 2023*

*Chloschterchuchicatering*